

# **LAWINENREGLEMENT**

der

**Gemeinde Leukerbad**

Eingesehen

- die Kantonsverfassung vom 8. März 1907,
- das Gesetz über die Gemeindeordnung vom 13. November 1980,
- der Beobachtungsvertrag und die Vorbeugungsmassnahmen im Rahmen der Wintersicherheit gegen Lawinenkatastrophen.

## 1. Allgemeines

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Gemeinde Leukerbad (nachfolgend: Gemeinde) organisiert einen Lawinendienst, der sich mit allen Massnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen auf Territorium der Gemeinde Leukerbad befasst, namentlich mit der Schnee- und Lawinenbeobachtung, der Einschätzung der Lawinengefahr und der Abgabe von Empfehlungen betreffend die Anordnung und Aufhebung von Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung.

<sup>2</sup> Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann die Gemeinde mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

<sup>3</sup> Die Sicherheit in den Skigebieten ist Angelegenheit der Bahnbetreiber und wird durch das vorliegende Reglement nicht erfasst. Ausgenommen ist das Skigebiet „Erlı“. Die Sicherheit im Skigebiet „Erlı“ ist Angelegenheit der Gemeinde.

### Art. 2

Die Organisation des Lawinendienstes, seine Aufgaben sowie die Entschädigung seiner Mitglieder des Lawinendienstes wird in einem internen Gemeindereglement geregelt.

## 2. Anordnung von Massnahmen

### Art. 3

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ordnet bei aufkommender oder anhaltender Lawinengefahr auf Empfehlung des Lawinendienstes die geeigneten Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung an, namentlich Warnungen, das Verbot des Aufenthalts im Freien, die Schliessung von Fenstern, die Vorbereitung einer Evakuation, die Evakuation.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Verkehrswege (Wege, Strassen, Plätze) sperren und den Betrieb von Anlagen einstellen.

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die vom Gemeinderat anzuordnenden Massnahmen werden nach 3 Gefahrenstufen unterschieden:

- a) Gefahrenstufe 1: die erste Gefahrenstufe beschreibt die Frühwarnung und erste organisatorische Massnahmen. Die Bevölkerung in den betroffenen Gebieten muss mit kurzen temporären Einschränkungen rechnen und sich auf eine Verschärfung der Gefahrenlage einstellen.
- b) Gefahrenstufe 2: Die zweite Gefahrenstufe bedeutet grosse Lawinengefahr. Die Bevölkerung in den betroffenen Gebieten muss mit Massnahmen rechnen, die über eine längere Zeit (1-2 Tage) andauern können.
- c) Gefahrenstufe 3: Die dritte Gefahrenstufe bedeutet sehr grosse Lawinengefahr. Grossräumig angeordnete Massnahmen können über mehrere Tage andauern.

<sup>2</sup> Die im Einzelfall anzuordnenden Massnahmen richten sich nach dem Sicherheitskonzept der Gemeinde.

<sup>3</sup> Die Anordnungen der Gemeindebehörde sind zu befolgen.

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Evakuationen werden vom Gemeinderat angeordnet.

<sup>2</sup> Wer bei Lawinengefahr aus eigenem Entschluss das Gebiet verlässt, hat dies der Gemeindepolizei zu melden. Die Gemeindepolizei soll auch informiert werden, wenn Personen sich in Lawinenzonen begeben oder durchqueren.

### **3. Information**

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Die Bevölkerung wird von der Gemeinde über die Gefahrensituation (Gefahrenstufe, Warnungen und Entwarnungen) laufend informiert.

<sup>2</sup> Über die Entwicklung der Gefahr und die angeordneten Massnahmen hat sich die Bevölkerung über die verschiedenen Informationsmittel kundig zu machen (Lokalfernsehen, Lokalradio).

### **4. Ausgleichsleistungen**

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Die aus den angeordneten Massnahmen (Sperrung von Zufahrtswegen, Evakuationen usw.) resultierende Nachteile geben keinen Anspruch auf effektiven oder geldwerten Ausgleich.

<sup>2</sup> In Notlagen entscheidet der Gemeinderat.

## **5. Inkrafttreten, Beendigung und Streitigkeiten**

### **Art. 8**

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 25. November 2003.

Angenommen in der Urversammlung vom 9. Dezember 2003.

Homologiert durch den Staatsrat an der Sitzung vom 28. September 2004.

Leukerbad, den 15. September 2004

### **Gemeinde Leukerbad**

Der Präsident

Der Schreiber

Jean-Roland Roten

Stefan Schmidt